

Rieger & Winterlich

und Zeitung (Blatt und Anzeige).

Zeitung
Anzeiger, Riega.

Amtsblatt

Am-

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riega.

Nr. 71.

Dienstag, 27. März 1900, Abends.

58. Jahr.

Das Rieger'sche Blatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentägliches Erscheinungsdatum bei Abholung in den Expeditionen in Riega und Stralsund oder durch unsern Verleger bei uns Haus 1 Markt 50 Pfg., bei Abholung am Schalter des Rathes. Postkosten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger bei uns Haus 1 Markt 65 Pfg. Anzeigen-Ramme für die Nummer des Ausgabedates.

Bei Vormittag 9 Uhr ohne Postkosten.

Druck und Verlag von Rieger & Winterlich in Riega. — Geschäftsräume: Riegaer Straße 39. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riega.

Die Gemeinden und Rittergutsbesitzer des Bezirks wollen ungeteilt und ungünstig bis zum 2. nächsten Monat unter anzeigen, zu welcher Zeit sie die Beiträge freie zu machen in diesem Jahr benötigen.

Nach Eingang der Anzeigen wird für jede Bezirksschreinwolge ein Kartenplan aufgestellt und den Beiträgern mitgeteilt werden.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 26. März 1900.

979 C.

Dr. Wiedemann.

ERB.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hohenbalken (Schiffbauunternehmen) Familie Auguste verehel. Schmidt verw. gen. Böttcher geb. Zsch. in Riega ist in Folge eines von dem Gemeindeschulrat gewünschten Vorschlags zu einem Zwangsvorgerichtsvergleichs-

termin auf

den 26. April 1900, Vormittag 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgericht hierzulit anberaumt.

Riega, den 27. März 1900.

Auguste Schröder,

Geschäftsführer des Königlichen Amtsgerichts.

Die von uns mit Rücksicht auf den jetzt bestehenden Handel mit auswärtigen Schiffbauern noch Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 1 und 10 des Ordnungsgesetzes vom 28. März 1895, betreffend die obligatorische Untersuchung der in den Städtekreis Riega eingeführten Fleischwaren am 31. Juli 1899 erlassene Verordnung wird, soweit sie die Fleisch- und die Untersuchung des von auswärtig eingeführten Schmalz und seine Einbringung in den städtischen Schlachthof betrifft, hiermit aufgehoben.

Der Fleisch- und Untersuchung im städtischen Schlachthof hat häufig nur Rett in seinem natürlichen Zustande als Fettgewebe (Fett, Fett, Schmalz) zu unterliegen. Insofern behält die Verordnung vom 31. Juli 1899 ihre Gültigkeit.

Riega, den 27. März 1900.

Der Rath der Stadt Riega.

Böckeler.

64.

Zur Errichtung eines Gefangenentrappens auf dem Wasserübungsspiere des Pionier-Bataillons Nr. 22 bei Riega-Zorberge sollen in öffentlicher Versteigerung vergeben werden:

Voss I Erd-, Maurer-, Holzbau- und Steinmetzarbeiten einschl. Materialbeschaffungen, veranschlagt auf ca. 12 800 M.

Voss II Zimmerarbeiten beliebigen, veranschlagt auf ca. 15 900 M.

Voss III Schmiede-, Eisen-, Eisenguss- und Eisenwalzarbeiten, sowie Schmiedekunstwerke beliebigen, veranschlagt auf ca. 3000 M.

Voss XVI Erdbauarbeiten, ca. 3300 oben Bodenfuhr und 2000 qm Böschungsbefestigung.

Die Versteigerungsunterlagen, Rechnungen und Bedingungen liegen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Garnison-Baumeisters zu Riega. Baubureau im Kabinettsraum an der Weststraße zur Einsichtnahme aus und können dadurch Angebotsformulare gegen Entstaltung der Selbstkosten entnommen werden.

Die Angebote sind versiegelt und postiert, sowie mit einer den Inhalt genau bezeichnenden Aufschrift versehen bis Dienstag, den 10. April 1900 und zwar:

zu Voss I bis Vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, zu Voss II bis Vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

III 11 XVI 11 $\frac{1}{2}$

an die vorbeschriebene Stelle einzurichten, woselbst die Eröffnung in Gegenwart der erzielenden Bieter erfolgen wird.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Königl. Garnison-Baumeister Riega.

Montag, den 2. April et. Vorm. 10 Uhr kommen in der Kaserne I hier beschriebene austrangierte Geräte, altes Eisen, Zink und weiße Lampen, gegen sofortige Bezahlung zur öffentlichen Versteigerung.

Garnisonverwaltung Riega.

Auzeitung ist das "Dienstes Tageblatt" erblitten um die vorstehende Vormittag 9 Uhr bei dem jeweiligen Ausgabedate.

Die Geschäftsräume.

Auzeitung

in der Gerichtsorganisation betr.

Soeben ging uns der Bericht der Gesetzgebungs-Deputation und der Finanz-Deputation über die zweite Kammer über das Königliche Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes, Ränderung in der Gerichtsorganisation betreffend, und über die zu diesem Dekret eingegangenen Petitionen zu. Da derselbe für Riega von besonderem, im übrigen aber auch von allgemeinem Interesse, so entnehmen wir demselben in ausführlicher Weise das Folgende:

Der durch das Dekret Nr. 30 den Ständen übergeogene Gesetzentwurf erfordert Ränderungen in der Organisation der Landgerichte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Freiberg sowie der Amtsgerichte Dresden, Leipzig und Tautenburg.

Unter Gerichtsorganisation ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Feststellung der Grenzen des Gerichtsbezirks im Zusammenhange mit Errichtung neuer Landgerichte und Amtsgerichte zu verstehen.

Die Zustimmung der Stände zu den beabsichtigten Änderungen ist erforderlich nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom 1. März 1879, nach welchen vom 1. Oktober 1884 jede Änderung der Grenzen eines Landgerichtsbezirks, soweit dieselbe nicht durch die Erweiterung der Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts eintritt, ferner die Errichtung und Veränderung eines Amtsgerichts nur durch Gesetz verfügt werden kann.

Nach einer Übersicht der geplanten Veränderungen und kurzer Reproduktion der (von uns s. J. ausführlich mitgetheilten) regierungsseitigen Begründung des Gesetzentwurfs wird in dem Bericht ausgeführt:

1. Die von der Regierung geplanten Organisationsänderungen haben seitens der interessirten Kreise von vornherein erheblichen Widerspruch erfahren, insbesondere sind aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig eine Anzahl Petitionen an die Ständeversammlung gelangt, die sich gegen den Entwurf aussprechen. Es kommen folgende Petitionen in Frage:

a) Der Rath der Stadt Leipzig wendet sich in einer an die zweite Kammer unter dem 27. Dezember 1899 gerichteten Petition gegen die Theilung des Amtsgerichtsbezirks Leipzig. Er verweist auf seine gemäß § 5 des Gesetzes vom 1. März 1879 auf Erfordern des Justizministeriums abgegebene, sich für die Einheit des Amtsgerichtsbezirks Leipzig aussprechende Erklärung, fügt einen Abdruck des Berichtes über die Verhandlungen des mit der Frage sich beschäftigenden Stadtverordnetenkollegiums bei

und schlägt vor, daß dem im Leipziger Amtsgerichtsgebäude bestehenden Raummangel durch die Errichtung eines neuen Gebäudes abgeholfen werde. — Mit derselben Frage beschäftigt sich eine von dem Bezirksverein für den Norden und die innere Stadt Leipzig überreichte, mit 472 Unterschriften aus dem Bürgerkreis Leipzigs verschickte Resolution, welche sich gegen die beabsichtigte Theilung des Leipziger Amtsgerichtsbezirks und die Auseinandersetzung der Gerichtsfrage ausspricht.

b) In einer weiteren Petition vom 3. Februar 1900 wird der Rath der Stadt Leipzig gegen die geplante Abtrennung der Amtsgerichtsbezirke Borna, Frohburg, Geithain, Lausitz, Wurzen, Grimma, Colditz, Leisnig vom Bezirk des Landgerichts Leipzig vorstellig. Es wird dargelegt: Für die Abtrennung liege weder ein innerer noch ein äußerer Grund vor. Über eine zu große Belastung des Landgerichts mit Amtsgerichten sei niemals Klage geführt worden. Die abzutrennenden Amtsgerichtsbezirke hingen in ihrer Mehrzahl geschäftlich und wirtschaftlich mit Leipzig zusammen. Auch die räumliche Verbindung der gedachten Bezirke mit Leipzig sei eine bedeutend grösser als die mit Riega. Borsdorf, welches in 15 Minuten von Leipzig zu erreichen sei, solle nach Riega, Rötha, das in unmittelbarer Nähe Leipzigs liegt, nach Chemnitz verweisen werden. Werde eine Abhilfe der durch die Unzulänglichkeit der Geschäfts- und Gefängnisräume sich ergebenden Ubelstände versucht, so sei die Stadt bereit, dem Justizministerium hinreichendes Areal zwischen der Woltfstraße und Arndtstraße, eventuell auch das Polizeigebäude an der Wächtersstraße läufig zu überlassen. Auch sonst sei geeignetes Bauareal vorhanden.

c) Die Petition, welcher die Stadtverordneten zu stimmen, haben sich durch besondere Eingaben angegeschlossen: der Stadtgemeinderath zu Lautitz, der Rath der Stadt Leisnig, der Stadtrath zu Grimma, der Stadtrath zu Colditz, der Stadtrath zu Wurzen. Bereits am 9. Dezember 1899 hatte der Stadtrath zu Wurzen ebenso wie am 24. November 1899 der Stadtrath zu Colditz und am 5. Dezember 1899 der Stadtrath zu Grimma Petitionen an die Ständeversammlung gerichtet, in welchen sie sich gegen die Errichtung eines Landgerichts in Riega ausgesprochen hatten. Auch die städtischen Kollegen von Borna und die Städtegemeinde Geithain haben, ebenso wie 40 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Borna um Belassung beim Landgerichtsbezirk Leipzig petitioniert, ferner der Stadtgemeinderath zu Frohburg und Benzen.

d) Zwei ausführliche Petitionen gegen den Gesetzentwurf hat der Leipziger Anwalt-Verein, vertreten durch

Herrn Rechtsanwalt Freitag, unter dem 26. Januar 1900 an die Ständesammler gerichtet. Die erste Petition bittet, die §§ 2 und 4 des Gesetzentwurfs, die zweite, § 3 abzulehnen. In der ersten Petition ist ausgeführt: Nach den Erfahrungen der Petenten seien die Geschäftsräume des Landgerichtsgebäudes Leipzigs nicht unzureichend. Eine Überfüllung des Gefängnisgebäudes lasse sich durch die Entfernung der Strafgefangenen be seitigen. Die Wahl Riegas als Sitz eines Landgerichtsgebäudes sei nicht begründet. Die von Leipzig nach Riega einzubringenden Amtsgerichte hätten den wirtschaftlichen Verkehr nicht mit Riega, sondern mit Leipzig. Auch die räumliche Entfernung spreche gegen die geplante Abtrennung der Amtsgerichtsbezirke. Theilweise fehle die direkte Eisenbahnverbindung mit Riega. Die Petenten versuchen sodann auf Grund ihrer sachmännischen Erfahrung den Einwand, als ob der persönliche Verkehr des rechtsuchenden Publikums mit den am Sitz des Landgerichts wohnenden Anwälten und der Gerichtsbehörde selbst ein unerheblicher sei, zu widerlegen. Die Prozeßbeteiligten suchten sehr häufig ihre Anwälte zur persönlichen Besprechung auf, sie hätten als Zeugen in Civil- und Strafsachen sehr oft vor dem Landgerichte zu erscheinen. Weiter werden in der Petition die Gründe dargelegt, die für Belassung der Landgerichte in grösseren Städten sprechen. Es wird darauf hingewiesen, daß, so empfehlenswert die Errichtung von Amtsgerichten in kleinen Städten sei, die Landgerichte zweitmäig in grossen Städten ehabilitiert blieben. Endlich vertreten die Petenten die Interessen des Anwaltstandes selbst, indem gestellt gemacht wird, daß bei der Errichtung des Landgerichts Riega die an dieses Gericht sich wendenden Anwälte kaum ihr Auskommen finden würden.

Die Petition gegen die Theilung des Amtsgerichtsbezirks Leipzig macht folgendes geltend: Es sei zugestehen, daß die Räume des Amtsgerichts Leipzig unzureichend sei. Allein gegen diesen Ubelstand ließen sich sofortige und spätere Maßregeln ergreifen. Jetzt schon ließen sich die Geschäftsräume der Gerichtsvollzieher verlegen, später könnte ein Gebäude für die freiwillige Gerichtsbarkeit errichtet werden. Theilung eines Städtegebietes in zwei Amtsgerichtsbezirke finde man außer in Berlin, wo man übrigens mit der Theilung schlechte Erfahrung gemacht habe, nirgends in Deutschland. Bei den jetzigen Verhältnissen Leipzigs lasse sich die Trennung, sowohl was die freiwillige als auch was die streitige Gerichtsbarkeit anlangt, ohne erhebliche Ubelstände für die Rechtspflege vorzurüsten, nicht durchführen. Auch die räumlichen Verhältnisse sprächen gegen die beabsichtigte Theilung. Würden